

Anlage 2

Gegenüberstellung von Alt- und Neufassung:

Die wegfallenden Textteile sind unterstrichen.
Die neuen Textteile stehen daneben.

Anlage zur Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben im Umweltbereich

Gebührentarif

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt :	
1.1	Erlaubnisse für kommunale Regenwassereinleitungen: - Einzelerlaubnis	250
	- Sammelerlaubnis bis zu 4 Einleitungsstellen	400
	- Sammelerlaubnis mit mehr als 4 Einleitungsstellen	600
1.2	Alle übrigen Erlaubnisse, soweit gewerbliche Nutzung mit Ausnahme der gewerblich genutzten Fischteichanlagen	300 600
2.	Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG und 99 Landeswassergesetz – LWG) Abweichend von der Tarifstelle <u>28.1.2.8</u> 28.1.2.9 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt für die	
	- <u>Einzelerlaubnis</u> Einzelgenehmigung auf	250
	- <u>Sammelerlaubnis</u> Sammelgenehmigung bis zu 4 Anlagen auf	400
	- <u>Sammelerlaubnis</u> Sammelgenehmigung mit über 4 Anlagen auf	600
3.	Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG) Abweichend von der Tarifstelle <u>28.1.2.10</u> 28.1.2.11 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf	250
4.	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von</u>	

Abwasser in öffentlich und private Abwasseranlagen – Indirekteinleitung – (§ 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG, § 59 WHG i. V. m. § 59 a Abs. 1 LWG)

Abweichend von der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf

200

5.4. Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers – Verlängerung Reitplakette – (§ 51 Landschaftsgesetz)

Abweichend von der Tarifstelle 15b.3 der AVwGebO NRW – zweiter Spiegelstrich - wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf

10